



**NACHKALKULATION DER
WASSERVERSORGUNG
FÜR DAS JAHR 2017**

Stand: 09/2018

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Nachkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen	4
I.3.	Ermittlung der gebührenfähigen Aufwendungen.....	5
	a) Abschreibung/Auflösung	5
	b) Anlagekapitalverzinsung	6
I.4.	Beteiligungen	7
II.	Nachkalkulation	
	Übersicht über das ermittelte gebührenrechtliche Ergebnis	9
	Erfolgsrechnung 2017	10
	Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses	12
	 Anlagen:	
	1. Ermittlung des zu verzinsenden Kapitals und der kalkulatorischen Zinsen	14
	 Berechnungsgrundlagen	15

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR NACHKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Stadt Heidelberg hat uns mit der Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses der Wasserversorgung im Jahr 2017 in Form einer Nachkalkulation beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation haben wir von der Verwaltung bzw. den Stadtbetrieben die Erfolgsrechnung, die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs Wasserversorgung sowie die Anlagenbuchhaltung erhalten.

Wir möchten uns bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung und der Stadtwerke Heidelberg für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 10. September 2018

Anita Brenner

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Gesetzgeber hat durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann zukünftig nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen und der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresrechnungen hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das tatsächlich vereinnahmte Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschildern zu tragen.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenaussgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur ein gebührenrechtliches Ergebnis.

Vom Kostendeckungsgrundsatz ausgenommen sind Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können. Für diese Einrichtungen kann auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen bestehen.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 - 2 S 706/04).

Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Die Stadt Heidelberg hat in ihrer Wasserversorgungssatzung die Gewinnerzielung nicht ausgeschlossen.

I.3. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWENDUNGEN

Die im nachzukalkulierenden Jahr 2017 berücksichtigten Betriebsaufwendungen bzw. -erträge wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Jahresrechnung eingearbeitet.

Die zu berücksichtigenden kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung ermittelt.

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen sind, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, d. h. nicht aufzulösen sind.

Die Stadt Heidelberg errechnet die Abschreibung des Anlagevermögens der Wasserversorgung grundsätzlich nach dem Bruttoverfahren. Dabei werden die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem Auflösungssatz von 2,5 % (=Nutzungsdauer: 40 Jahre, analog Wasserversorgungsnetz) aufgelöst.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

In der vorliegenden Nachkalkulation wurden kalkulatorische Zinsen berücksichtigt.

I.4. BETEILIGUNGEN

Die Stadt Heidelberg ist im Bereich der Wasserversorgung an folgenden Verbänden beteiligt:

- Zweckverband "Wasserversorgungsverband Neckargruppe"
- Zweckverband "Wasserversorgung Kurpfalz"

Die Abschreibungen der Verbände werden über eine Betriebskostenumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

II. NACHKALKULATION

WASSERVERSORGUNG
GEBÜHRENRECHTLICHES ERGEBNIS
FÜR DAS JAHR
2017

Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	2017
	884.143 €

WASSERVERSORGUNG**ERFOLGSRECHNUNG****2017****Aufwendungen**

Bezeichnung	Ergebnis 2017 in €
Materialaufwand	2.975.367
Steuern	12.014
Konzessionen und Wegeentgelte	2.362.429
Kaufmännische Betriebsführung	760.920
Technische Betriebsführung	8.992.116
sonstige betriebliche Aufwendungen (ohne Aufwand früherer Jahre i. H. v. 227 €)	304.168
interne Umlage	11.903
Leistungsverrechnung	-2.242
Summe Betriebsaufwendungen	15.416.674
Kalkulatorische Kosten:	
- Abschreibungen Stadt laut Berechnungsgrundlagen	4.292.359
- kalkulatorische Verzinsung laut Anlage 1	2.838.640
Summe kalkulatorische Kosten	7.130.999
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag *	
Summe Aufwendungen	22.547.673

* Eine Steuerbelastung ist lt. Angaben der Verwaltung bereits in den kalkulatorischen Zinssatz einberechnet. Daher wurde diese Position hier nicht berücksichtigt.

WASSERVERSORGUNG**ERFOLGSRECHNUNG****2017****Erträge**

Bezeichnung	Ergebnis 2017 in €
<u>Betriebserlöse:</u>	
Umsatzerlöse Weiterverteiler	865.341
sonstige Umsatzerlöse (Arbeiten für Dritte)	110.487
sonstige Erträge	16.447
Erträge G&G	229.931
Erträge aus Anlagenabgang	15.419
Erträge aus Rückvergütungen	84.988
Summe Betriebserlöse	1.322.613
<u>Kalkulatorische Einnahmen laut Berechnungsgrundlagen:</u>	
- Auflösung Ertragszuschüsse Stadt	705.396
Summe Auflösungen	705.396
Finanzerträge (ohne Erträge aus Abzinsung von Rückstellungen)	8.619
Zinserträge aus Kassenkrediten	91.902
Summe Erträge	2.128.531

WASSERVERSORGUNG**ERMITTLUNG DES GEBÜHRENRECHTLICHEN ERGEBNISSES
FÜR DAS JAHR
2017**

	2017
Summe Aufwendungen	-22.547.673 €
./. Summe Erträge	2.128.531 €
NETTOAUFWAND	-20.419.143 €
In Kalkulation zum Ausgleich eingestellte und beschlossene Vorjahresüberdeckung	0 €
Gebührenfähiger NETTOAUFWAND	-20.419.143
Erlöse aus Grundgebühren	990.969
Erlöse aus Verbrauchsgebühren	20.312.317
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+)	884.143

Anlagen zur Nachkalkulation

WASSERVERSORGUNG DER STADT HEIDELBERG

kalkulatorische Zinsen	2016	2017
Restbuchwert Ausgaben ohne Anlagen im Bau	80.347.744	80.228.827
Auflösungsrest Ertragszuschüsse	15.089.386	15.363.168
Zinsbasis	<u>65.258.358</u>	<u>64.865.659</u>
Beteiligungen (s. NK SBH)	<u>2.045.327</u>	<u>2.045.327</u>
	67.303.685	66.910.986
Zinsbasis		67.107.336
kalkulatorischer Zinssatz		4,23%
Verzinsung		2.838.640

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ZUSAMMENSTELLUNG DER ANLAGENBUCHHALTUNG DER WASSERVERSORGUNG DER STADT

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2016	2017		
	Rest- buchwert in €	AHK in €	AfA jährlich in €	Rest- buchwert in €
· Konzessionen und Schutzrechte	1.871.104	2.107.298	69.064	1.802.040
· Grundstücke und Bauten	3.443.755	4.137.997	118.484	3.273.359
· Bezugs-, Gewinnungs- und Erzeugungsanlagen	5.371.229	7.908.073	401.790	5.027.228
· Umspannungs-, Regler- und Speicheranlagen	7.180.185	10.273.350	534.312	6.684.595
· Leitungsnetz mit Abnehmeranlagen	61.333.892	83.772.903	3.057.971	62.284.758
· Zähler und Messgeräte	1.147.579	1.711.852	110.739	1.156.847
Wasserversorgung gesamt ohne A. i. B	80.347.744	109.911.473	4.292.359	80.228.827
· Anlagen im Bau	1.438.884	2.262.050	0	2.262.050
Wasserversorgung gesamt mit A. i. B	81.786.628	112.173.523	4.292.359	82.490.877

2) Ertragszuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2016	2017		
	Auflösungs- rest in €	Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
· Beiträge und Kostenerstattungen	15.089.386	19.963.897	705.396	15.363.168
Wasserversorgung gesamt	15.089.386	19.963.897	705.396	15.363.168